**Gemeinde Ruhner Berge** 

Bebauungsplan Nr. 1 und 1. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Poltnitz"

# Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

gleichzeitig:

Nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: 26.11.2019

#### Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse M.A. Architektur Julia Stege



## Inhalt

Die frühzeitige Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 10.10.2019 mit Frist bis zum 18.11.2019 stattgefunden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch Auslegung vom 10.10.2019 bis zum 18.11.2019 stattgefunden.

Behö	örden / Träger öffentlicher Belange	4
1.1	Landkreis Ludwiglust-Parchim, 19.11.2019	4
1.2	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, 16.10.2019	19
1.3	Landesamt für innere Verwaltung M-V, 14.10.2019	20
1.4	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Forstamt Karbow, 21.10.2019	21
1.5	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V, 27.10.2019	25
1.6	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, 11.11.2019	25
1.7	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, 11.11.2019	29
1.8	Bergamt Stralsund, 24.10.2019	32
1.9	Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, 14.10.2019	32
1.10	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, 18.10.2019	33
1.11	GASCADE Gastransport GmbH, 17.10.2019	35
1.12	WEMAG Netz GmbH, 18.10.2019	36
1.13	GDMcom GmbH, 22.10.2019	37
1.14	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunkation, Post und Eisenbahnen, 29.10.2019	41
1.15	BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V., 13.11.2019	42
1.16	Dow Olefinverbund GmbH, 15.10.2019	42
1.17	50Hertz transmission GmbH, 17.10.2019	42
1.18	Hansegas GmbH, 22.10.2019	42
1.19	Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz (WAZV), 20.11.19	43
1.20	Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde" (BP), 06.11.2019	43
1.21	Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde" (FNP), 07.11.2019	46
1.22	Deutsche Tekekom Technik GmbH (BP), 22.11.2019	47
1.23	Deutsche Tekekom Technik GmbH, (FNP) 22.11.2019	49
	1.1 1.2 1.3 1.4 1.5 1.6 1.7 1.8 1.9 1.10 1.11 1.12 1.13 1.14 1.15 1.16 1.17 1.18 1.19 1.20 1.21 1.22	1.2 Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, 16.10.2019.  1.3 Landesamt für innere Verwaltung M-V, 14.10.2019

2	Land	Landesplanerische Stellungnahme				
	2.1					
3	Priv	ate	5:			

#### Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 21.10.2019
- Stadt Parchim, 22.10.2019
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 22.10.2019
- Deutscher Wetterdienst, 23.10.2019
- Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern, 05.11.2019
- Gemeinde Groß Godems, 12.11.2019
- Straßenbauamt Schwerin, 18.11.2019

#### Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme eingereicht:

- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V
- Landesamt f
  ür Kultur und Denkmalpflege
- Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Deutsche Post AG
- Handwerkskammer Schwerin
- Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
- Gemeinden Ziegendorf, Karrenzin, Siggelkow, Putlitz, Marienfließ
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband M-V e.V.
- Landesanglerverband M-V e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) e.V.
- Grüne Liga M-V e.V.

### 1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

#### 1.1 Landkreis Ludwiglust-Parchim, 19.11.2019

#### FD 33 - Bürgerservice / Straßenverkehr

Zum bezeichneten Vorhaben bestehen keine Einwände.

#### FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zu den o.g. Vorhaben folgende Bedenken und Hinweise.

#### Hinweise:

- Bei Einfriedung des Geländes der Photovoltaikanlagen mit einem Zaun, siehe Punkt 4.7 der Begründung zum B-Plan Nr. 1 "Solarpark Poltnitz" Stand 09.10.2019, ist eine Zugangsmöglichkeit über eine Feuerwehrschließung zu gewährleisten. Die Abstimmung bezüglich der Feuerwehrschließung hat vor Inbetriebnahme mit den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz – zu erfolgen.
- 2. Es ist ein für die Feuerwehr ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 und den Vorgaben des Landkreises bis zur Fertigstellung des Solarparkes zu erstellen. Aus dem Plan müssen u. a. die Gesamtfläche der PV-Anlage, die DC-Freischalter und Standorte der Wechselrichter sowie Ansprechpartner für Notfälle ersichtlich sein. Der Plan ist mit den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz – vor Inbetriebnahme zwecks Freigabe abzustimmen.
- 3. Zur Vorbeugung gegen Flächenbrände, die sich durch brennbaren Bewuchs ausdehnen können, ist durch entsprechende Bewirtschaftung und Pflege zu sichern, dass auf diesen Flächen die Möglichkeit der schnellen

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Der Zugang wird gewährt, eine entsprechende Abstimmung erfolgt.

Die Erstellung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

Die Pflegemaßnahmen sind in den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschrieben. Eine regelmäßige Mahd ist vorgesehen.

#### Abwägungsvorschlag

Brandausbreitung nicht gegeben bzw. so weit wie möglich eingeschränkt und entgegengewirkt wird.

4. Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz – in Kopie zukommen zu lassen.

Die Abstimmung erfolgt.

Der Kontakt zu den zuständigen Feuerwehren ist über das Ordnungsamt des Amtes Eldenburg-Lübz herzustellen.

#### FD 53 - Gesundheit

Gegen die o.g. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Kenntnisnahme.

#### FD 60 - Regionalmanagement und Europa

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1 "Solarpark Poltnitz" und zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge.

Kenntnisnahme.

#### FD 62 - Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände.

Kenntnisnahme.

#### **Hinweis:**

Im an das Plangebiet westlich angrenzenden Flurstück fehlt die Flurstücksnummer - 221.

Die Planzeichnung wird ergänzt.

#### FD 63 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

#### Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

#### 1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

Kenntnisnahme.

#### 2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des Vorhabens (einschließlich der der Flächen für etwaige Ausgleichsmaßnahmen) mit der Farbe **Blau** gekennzeichnete Bodendenkmale (siehe beigefügte Karte –blaue flächige bzw. kreisförmige Markierungen).

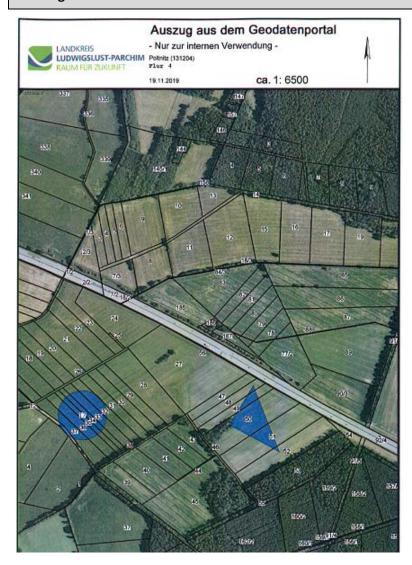
Kenntnisnahme.

Bei den mit der Farbe **Blau** gekennzeichneten Bodendenkmalen ist vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

<u>Hinweis:</u> Für Maßnahmen in diesen Bereichen ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht die Erfordernis/Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht.

Die Kartendarstellung wird in die Planzeichnungen von B-Plan und FNP-Änderung als Kennzeichnung aufgenommen und beschrieben als "Nach derzeitigem Kenntnisstand vorhandenes Bodendenkmal. Für Maßnahmen in diesen Bereichen ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht die Erfordernis/Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht."

Eine Abstimmung der Maßnahmen wird vor Baubeginn erfolgen.



Stellungnahmen - Behörden Abwägungsvorschlag
--

#### <u>Bauleitplanung</u>

Bei künftigen Planungen bitte **Unterlagen separat für jede einzelne Planung** komplett bereitstellen.

Dem Wunsch wird entsprochen.

#### Straßen- und Tiefbau

#### 1) Straßenaufsicht

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreisstraße 123 sowie öffentliche Wege der Gemeinde Poltnitz.

Kenntnisnahme.

#### 2) Straßenbaulastträger (Kreisstraßen)

Beim o.g. Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Poltnitz" und 1. Änderung Flächennutzungsplan Ruhner Berge ist die Kreisstraße 123 betroffen.

Von Seiten des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, Straßen und Tiefbau, Kreisstraßenmeisterei Parchim bestehen grundsätzlich keine Einwände und Bedenken.

Die Kreisstraßenmeisterei ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.

#### FD 67 - Immissionsschutz / Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

#### **Auflagen**

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Poltnitz" der Gemeinde Ruhner Berge umfasst in der Flur 4 Gemarkung Poltnitz mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben werden neue Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Die Festsetzung 1.1 beinhaltet die Aussage: "Im Sondergebiet sind nur Anlagen und Nutzungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören."

Damit wird dem Sondergebiet der Störungsgrad eines Mischgebiets zugewiesen. Genauere Festsetzungen sind dann nicht erforderlich.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 22.00 Uhr) 60 dB (A)
- nachts (22.00 06.00 Uhr) 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

- 2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
- 3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
- 4. Für die Sondergebietsflächen mit der Nutzung Photovoltaik ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
- 5. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BlmSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Es wurde ein Blendgutachten (SolPeg, Hamburg, September 2018) für die benachbarte Photovoltaikanlage in Große Godems (B-Plan Nr. 2) und Karrenzin (B-Plan Nr. 1) erstellt. Die hier geplante Anlage befindet sich in der gleichen geografischen Lage, südlich der Autobahn. In dem o.g. Gutachtenwurde attestiert, dass durch die Ausrichtung der Module keinerlei relevante Blendung für die Verkehrsteilnehmer auf der A 24 zu erwarten ist.

#### Hinweise

- 1. Gemäß § 22 BlmSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
- die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
- 2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
- 3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
- 4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
- 5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder 26. BlmSchV(26. BlmSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten

Kenntnisnahme.

Diese Gesetze und Verordnungen gelten unabhängig vom Bebauungsplan und können durch die Bauleitplanung nicht geregelt werden. Besondere Maßnahmen oder Untersuchungen sind nicht erforderlich.

#### FD 68 - Natur, Wasser, Boden

#### Naturschutz

Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüfer- fordernis		Nachforderung		Nebenbestim- mungen	
	Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein	Ja	nein
allgemeine Belange- Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze	X		X		Х			
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)		X						
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)		Х						
Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)		X						
Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)	X					X		Х
Gewässerschutzstreifen ( § 29 NatSchAG M-V )		X						
NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)		X						
LSG (Verordnung Landkreis)		Х						
Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)	X		X			X		
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)	Х		X		Х			

Der Stellungnahme wird entsprochen.

Die Unterlagen behandeln die Belange des Bodens, des Artenschutzes und der Natura 2000-Richtlinie.

Gegen die Inanspruchnahme der Fläche für den Zweck der Errichtung von Photovoltaikanlagen bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

#### **Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Nordwestlich des Anlagenstandortes befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) "Sonnenberg bei Parchim", das unter dem EU-Code DE 2636-301 geführt wird. Dieses ist ca. 4.400 m entfernt.

#### Stellungnahmen - Behörden

#### Abwägungsvorschlag

In diesem GGB kommen die FFH-Lebensraumtypen (LRT) 3260, 9110, 9130 und 9160 und die FFH-Art Bachneunauge vor. Sie unterliegen dem besonderen Schutz nach europäischem Recht.

Für das GGB wurde ein Managementplan erarbeitet. Dieser wurde durch Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V vom 15.05.2017 zur Fachgrundlage für die Naturschutzverwaltungen erklärt.

Die untere Naturschutzbehörde kommt nach der Prüfung und Auswertung der vorliegenden Informationen, der Planungsunterlagen und den örtlichen Gegebenheiten zu dem Ergebnis, dass die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des GGB in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt und der günstige Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten erhalten bleibt.

#### **Europäisches Vogelschutzgebiet**

Kenntnisnahme.

Das geplante Vorhabenstandortes befindet sich innerhalb (Randlage) des Europäischen Vogelschutzgebietes "Feldmark Stolpe - Karrenzin - Dambeck - Werle", das unter dem EU-Code 2736-471 geführt wird.

Entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 10. März 2011 (Aktenzeichen: VI 222) sind Beeinträchtigungen der Lebensräume von relevanten Vogelarten als in der Regel nicht ins Gewicht fallend zu bewerten, soweit die Flächenverluste unterhalb der "Orientierungswerte" ("Bagatellgrenzen" nach LAMBRECHT et al. 2007) liegen.

Die relevanten Vogelarten sind im Standarddatenbogen zur Gebietsmeldung aufgeführt.

Diese Vogelarten sowie die von diesen Vogelarten beanspruchten Lebensraumelemente stellen als maßgebliche Bestandteile den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes dar. Es gilt, den günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen.

In der Information zur Gebietscharakterisierung des SPA 2736-471 werden die Vogelarten Heidelerche, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Weißstorch und Wespenbussard als maßgebliche Vogelarten mit besonderem Schutz- und Maßnahmenerfordernis aufgeführt.

Als Schutzerfordernisse für das SPA 2736-471 werden u.a. die in der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung aufgeführten Lebensraumelemente ausgewiesen, zu denen alle Ausprägungen zählen, die von den vorstehend genannten Vogelarten beansprucht werden, auch wenn sie sich gegenwärtig nicht in einem günstigen Zustand befinden.

Die untere Naturschutzbehörde kommt im Ergebnis der Prüfung und Auswertung der vorliegenden Informationen, der Planungsunterlagen und den örtlichen Gegebenheiten zu dem Ergebnis, dass die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt und der günstige Erhaltungszustand der Lebensräume erhalten bleibt.

Eingriffsbilanzierung

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Die mit Stand vom 09.10.2019 ermittelte Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wird durch die UNB anerkannt.

1) Der unter Punkt 3.3.2. beschriebener Externe Ausgleich in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1 und zur Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Poltnitz" ist nicht Bestandteil des Teils A (Planzeichnung) des B-Planes, sondern ist nur als Vorentwurf in der Begründung aufgeführt. Die beanspruchte Fläche muss im Teil A dargestellt und im Teil B ergänzt werden.

2) Im Teil B (Text) muss konkret festgelegt werden, wo der externe Ausgleich erfolgen soll (Gemarkung, Flur, Flurstück).

3) Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen ist ein Nachweis über die Verfügbarkeit der Kompensationsflächen vorzulegen.

#### Begründung:

Das Vorhaben stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Gemäß § 15 BNatSchG hat der Verursacher vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der Verursacher bei der Planung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die benötigte externe Ausgleichsfläche wird im Umweltbericht beschrieben und dargestellt. Die Umsetzung wird grundbuchlich gesichert. Die Aufnahme der Fläche in den Geltungsbereich des B-Plans ist gesetzlich nicht erforderlich. Grundlage ist § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB: "Anstelle von … Festsetzungen … können auch vertragliche Vereinbarungen … getroffen werden". Zudem befindet sich die externe Kompensationsfläche in der Groß Godems und kann schon aus diesem Grund nicht in einen B-Plan der Gemeinde Ruhner Berge aufgenommen werden. Eine Angabe der Lage und Größe des externen Ausgleichs wird dennoch unter den Hinweisen ergänzt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine Beschreibung der externen Ausgleichsmaßnahme inklusive der Lage und ihrer Sicherung erfolgt im Textteil II (Umweltbericht) unter Kapitel 3.3.2. Eine Aufnahme der externen Ausgleichsflächen in die textlichen Festsetzungen ist gesetzlich nicht erforderlich.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Entsprechende Nachweise werden zum Satzungsbeschluss vorgelegt.

darzustellen und innerhalb einer zu bestimmenden Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

Im Satzungsentwurf werden keine zeichnerische Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 BauGB getroffen. Die Flächen für den externen Ausgleich müssen zeichnerisch im Teil A dargestellt werden und im Teil B festgesetzt werden. Aufgrund des Bestimmtheitsgebots müssen die Kompensationsflächen und – maßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB im Teil A konkret dargestellt werden. Die Darstellungspflicht besteht auch für die externen Maßnahmen.

Bei Kompensationsmaßnahmen, insbesondere außerhalb von B-Plan-Gebieten, ist ein Nachweis über die Verfügbarkeit und Sicherung der Flächen für den Ausgleich/ Ersatz erforderlich. Da Kompensationsmaßnahmen angelegt sind, dauerhaft erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu kompensieren, muss auch die Verfügungsberechtigung über die Kompensationsflächen dauerhaft sein.

#### Artenschutz

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) für die Art Weißstorch erforderlich ist. Angaben zu Lage und Größe sind bisher nicht im Plan enthalten und müssen zwingend als Festsetzung ergänzt werden.

Um den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern ist lediglich ein Hinweis auf eine zeitliche Beschränkung für Baufeldfreimachung und andere Eingriffe im Plan enthalten. Ohne Festsetzung dieses Zeitraumes ist diese Vermeidungsmaßnahme wirkungslos.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt:

Eine Festsetzung von CEF-Maßnahmen im B-Plan ist nicht vorgesehen. Die CEF-Maßnahme wird unter den Artenschutzhinweisen, inkl. der Angabe zur Lage und Größe sowie im Teil II der Begründung (Umweltbericht) als Maßnahme beschrieben. Die Maßnahme wird vertraglich und grundbuchlich gesichert. Die Umsetzung ist damit gewährleistet.

#### Stellungnahmen - Behörden

#### Abwägungsvorschlag

Nach entsprechender Änderung der Planunterlage kann von artenschutzrechtlicher Zustimmung zum B-Plan ausgegangen werden.

#### Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwas- serschutz	Boden- schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hoch- wasser- schutz	Gewässer- ausbau
Keine Einwände				01.11.2019 Thiem	Czubak	Czubak	Czubak
Bedingungen/Au fl./ Hinw. laut Anlage	07.11.2019 Antonowitz	07.11.2019 Antonowitz	01.11.2019 Thiem				
Ablehnung It. Anlage							
Nachforderung It. Anlage							

#### **Grundwasser- und Bodenschutz**

Az.: 532,533/68/2.1-01//34,6/20-19

#### **Hinweis:**

Entsprechend den Antragsunterlagen ist die Errichtung eines Feuerlöschbrunnens Kenntnisnahme. Dies erfolgt im Rahmen der weiteren Bauausführung. vorgesehen.

Hierzu ist das beigefügte Anzeigenformular auszufüllen und mit den Anlagen versehen an mich zurückzusenden.

Wasserwirtschaft

Kenntnisnahme.

Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen zur o.g. Vorhaben bei Einhaltung nachfolgender Auflagen und Hinweise keine Einwände:

Ste	llungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag		
	Sollten im Planungsgebiet Gewässer gekreuzt werden bzw. der 5 m-Gewässeschutzstreifen der Gewässer berührt werden, ist für die Gewässerkreuzungen ist gemäß § 82 Abs.1 LWaG¹) eine Anzeige mit Detaildarstellung, Lageplan, TOP Karte mit Angaben von Hoch- und Rechtswerten bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Elde" ist hierzu erforderlich und einzureichen. Die Forderungen des Verbandes sind einzuhalten.	Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Ein entsprechender Schutzstreifen ist vorgesehen und der Wasser- und Bodenverband ist bereist beteiligt. Ein Antrag wird zu gegebener Zeit gestellt.		
2.	Die öffentlich rechtliche Unterhaltung der Gewässer ist entsprechend §§ 36, 39 WHG <sup>2)</sup> und § 62 LWaG zu gewährleisten. Mehraufwendungen sind dem Unterhaltungspflichtigen nach § 82 Abs.5 LWaG zu ersetzen.	Kenntnisnahme.		
3.	Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der derzeit geltenden Fassung sind entsprechend einzuhalten.	Kenntnisnahme.		
4.	Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen sind durch den Betreiber ständig zu überwachen. Es ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung der/des Gewässer/Grundwassers oder eine sonstige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	Kenntnisnahme.		
5.	Eventuell auftretende Havarien sind durch geeignete Maßnahmen abzustellen und unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.	Kenntnisnahme.		

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag

6. Es sind nur bauartzugelassene bzw. geprüfte Teile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verwenden.

Kenntnisnahme.

#### Hinweise:

1. Nach § 38 WHG sind die Gewässerschutzstreifen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen zu schützen. Im Außenbereich beträgt der zu schützende Gewässerschutzstreifen mindestens 5 Meter. Die Verbote nach § 38 Abs. 4 WHG sind einzuhalten.

- 2. Befinden sich im Trassenbereich Entwässerungsleitungen ist vor Baubeginn die Zustimmung der Betreiber einzuholen. Entwässerungssysteme, Dränagestränge und sonstige den Wasserabfluss dienende Leitungen dürfen nicht unterbrochen werden. Entstandene Abflusshindernisse sind gemäß § 40 Abs. 3 LWaG auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 3. Diese Stellungnahme berechtigt nicht zu Benutzungen gemäß § 9 WHG und § 5 LWaG wie:
- Die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser
- Die Absenkung des Grundwasserstandes
- Die Einleitung von Abwasser- und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer
- Die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen

#### Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

#### FD 70 - Abfallwirtschaft

Kenntnisnahme.

Ohne Stellungnahme

# 1.2 Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, 16.10.2019

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Kenntnisnahme.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter "Munitionsbergungsdienst" das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.

Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

#### 1.3 Landesamt für innere Verwaltung M-V, 14.10.2019

In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Anm.: Auf Abdruck des Merkblatts wurde verzichtet.

#### 1.4 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Forstamt Karbow, 21.10.2019

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o.g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich der Forstamtes für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes und entsprechend § 20 des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung nach Prüfung des Sachverhaltes und unter Berücksichtigung des Vor-Ort-Termins am 22.10.2019 (FoA Karbow, Herr Seltmann) wie folgt Stellung:

Das Vorhaben wurde geprüft. Es ist festzustellen, dass Entscheidungen zur Unterschreitung des Waldabstandes gem. § 20 Landeswaldgesetz M-V herbeizuführen sind, da der erforderliche Mindestabstand von 30 m zwischen der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Plans und dem Wald an der östlichen Grenze unterschritten wird.

Dem Vorhaben kann in der vorliegenden Form zugestimmt werden.

Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LwaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

Gemäß § 20 in Verbindung mit §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst MN -Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde.

Hierbei ist, das o.g. Vorhaben "Solarpark Poltnitz" betreffend, das Forstamt Karbow zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt

1.

Bebauungen außerhalb des 30-m-Abstandes zum Wald sind aus der Sicht der Landesforst M-V zulässig. Entsprechend der textlichen Festsetzungen (Teil B) des o.g. B-Plans ist außer der Errichtung von Zäunen keine Bebauung mit hochbauliehen Anlagen innerhalb des 30 m -Waldabstandes zulässig. Die Errichtung von Zäunen erfolgt in einem Abstand von mindestens 25 m zum Wald.

Kenntnisnahme.

II.

In einem Abstand von weniger als 30m befindet sich an der östlichen Grenze zum B-Plan-Gebiet Wald It. gültiger Definition des Landeswaldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 2. Bei dem Wald handelt es sich um einen Bestand aus Kiefern und Birken, tw. Fichten sowie vereinzelte Eichen und Pappeln deren Endhöhe bei etwa 25 Metern liegen wird. Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten (§ 20 (1) LWaldGM-V).

Kenntnisnahme.

Ausnahmen vom§ 20 LWaldG sind ausschließlich im Rahmen der Waldabstandsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (WAbstVO M-V vom 20. April2005, GVOBI. M-V S. 166) für den Einzelfall möglich.

#### Begründung:

Bei einer Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung sind durch die Forstbehörde die Rechte, Pflichten und Interessen der betroffenen Personen, die Belange der Allgemeinheit sowie mögliche Gefährdungen gegeneinander und untereinander abzuwägen. Zu berücksichtigen sind die zu erwartenden Belastungen/Schädigungen (etwa aus Verkehrssicherungspflichten oder deren Unterlasung) des Waldbesitzers einerseits und das Interesse der Bauwilligen und der Allgemeinheit andererseits, ebenso wie die möglicherweise vom Wald ausgehenden Gefahren für Personen und Sachwerte.

Da sich die Fläche des B-Plan-Gebietes teilweise im Waldabstandsbereich befindet, wären durch die Waldbesitzer der erhöhten Verkehrssicherungspflicht sowie der potenziellen, vom Wald ausgehenden Gefahr ein besonderes Augenmerk zu schenken. Durch das Vorhandensein von baulichen Anlagen (beispielsweise auch Zäunen und Straßen) im Waldabstandsbereich würde sich die Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer nicht nur auf die Standfestigkeit der Bäume ihres Waldes (Windwurf), die Stabilität der Stämme (Windbruch) sondern ebenfalls auf die Äste der Bäume erstrecken.

Bei der zu erwartenden Endhöhe des angrenzenden Waldbestandes ist die Gefahr der Beschädigung der Zäune durch umstürzende Bäume und abbrechende Äste als gering zu betrachten, sodass aus Sicht des Forstamtes Karbow keine wesentliche, zusätzliche Belastung der Waldbesitzer eintritt.

Der § 20 LWaldG M-V sowie die WaldAbstVO M-V würdigen Gefahren, welche aufgrund höherer Gewalt von Wald ausgehen können. Gefahren wie Windwurf und Windbruch, Astabbrüche und Laubansammlungen sollen von Menschen und Sachen ferngehalten werden.

Hierbei findet der Grundsatz Berücksichtigung, dass bei unterschiedlichen Interessen benachbarter Grundbesitzer der gesetzlich verankerte Schutz des Waldes ausreichend gesichert bleibt. Grundsätzlich ist zu beachten, dass der Waldbesitzer im Rahmen der Gewährleistung der Schutz- und Sozialfunktionen des Waldes sowie einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht unverhältnismäßig belastet wird. Unverhältnismäßige Belastungen bestehen in der Regel dort, wo mit erhöhten Risiken gegen Personen und Sachwerten zu rechnen ist und unter Beachtung der Verkehrssicherheit eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung erschwert wird.

Der Wald prägt die Landschaft in Mecklenburg-Vorpommern und gehört zu den Naturreichtümern des Landes. Er ist notwendige Lebensgrundlage der Menschen

und Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Dieser Grundsatz ist im Landeswaldgesetz verankert. Der Wald ist weg seines wirtschaftlichen Nutzens, seiner Bedeutung für die Umwelt, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Klimas, des Wasserhaushaltes, der Reinhaltung der Luft, der Bodenfruchtbarkeit, dem Landschaftsbild, der Agrar- und Infrastruktur sowie der Erholung der Bevölkerung zu erhalten und mehren.

Aufgrund der oben erläuterten Sachverhalte in diesem besonderen Einzelfall und unter Berücksichtigung des jetzigen Erkenntnisstandes habe ich mich in Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens entsprechend § 20 LWaldG M-V entschlossen, der Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstandes beim Bau des Zaunes mein Einvernehmen zu erteilen.

Somit kann aus momentaner Sicht in diesem besonderen Fall eine Ausnahme gem. § 20 LWaldG M-V für den B-Plan Nr. 2 sowie die Änderung des Flächennutzungsplans zugelassen werden.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
1.5 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V, 27.10.2019  Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist nicht die örtlich zuständige Behörde als TöB für Ihr Vorhaben.	Kenntnisnahme.
Als TöB für die Bereiche des Ressorts Landwirtschaft und Umwelt sind das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg und die Landesforstanstalt, welche bereits im E-Mail-Verteiler enthalten waren sowie der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu beteiligen.	
1.6 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, 11.11.2019	
Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:	
1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind berührt. Es werden landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft für den Solarpark und die externe Ausgleichsmaßnahme in Anspruch genommen. Die Fläche für die externe Kompensationsmaßnahme ist noch unbekannt. Die derzeitigen Flächenbewirtschafter sind in die Planung einzubeziehen und der Baubeginn ist rechtzeitig bekanntzugeben.	Kenntnisnahme.
2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsge-	Kenntnisnahme.

setzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

- 3. Naturschutz, Wasser und Boden
- 3.1 Naturschutz

Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66; letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz zuständig für das Management einschließlich der Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" (Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB).

Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so zu sichern und zu entwickeln, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden.

Unabhängig von der Regelzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim gemäß § 6 NatSchAG M-V, gebe ich als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise:

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, hier betroffen:

Europäisches Vogelschutzgebiet, DE 2736-471 "Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle".

Dieses Gebiet wurde gemäß Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (GVOBI. M-V, 2011, S. 462) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBI. M-V, 2018, S. 107, ber. S. 155) zu einem besonderen Schutzgebiet erklärt. Zudem benennt die Landesverordnung den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Gebietes und ist somit die verbindliche Rechtsgrundlage für dieses Gebiet.

Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Kenntnisnahme.

Die <u>abschließende Beurteilung</u> aller naturschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete erfolgt durch die o.g. zuständige Naturschutzbehörde.

#### 3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gern. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

Kenntnisnahme.

#### 3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Kenntnisnahme.

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden:

Anlagenbetreiber	Anlage	Gemar-	Flurstück	
EnviTec Biogas Be-	Biogasanlagen/	Karrenzin	22, 22/2, 23,	
triebs GmbH & Co.	BHKW	Flur 3		
KG				
Karrenziner	Schweinemastanlage/	Karrenzin	9/1	
Schweinemast	Gülleanlage	Flur 2		
GmbH				

Diese Anlagen haben Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

## 1.7 Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, 11.11.2019

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht dann keine Bedenken, wenn bei den weiteren Planungsschritten nachfolgendes berücksichtigt wird:

- Bei den ausgewiesenen Flächen gehe ich davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Immissionsschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf den Bundesautobahnen (BAB) berücksichtigt wurde und diese Flächen als auch die BAB ausreichend vor Immissionen geschützt sind bzw. werden. Gegen den Baulastträger der BABs bestehen keine Ansprüche.

Kenntnisnahme.

Die vorgesehene Erschließung über die Kreisstraße Nr. 123 ist noch einmal zu prüfen. Nach den mir vorliegenden Kartenmaterialien, Luftbildern und Videos gibt es dort keinen Gemeindeweg der parallel zur Autobahn verläuft. Die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) sind zwingend zu beachten. Ggf. sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn und den Nutzern des Weges vorzusehen.

Der beschriebene Weg ist im Kataster verzeichnet und im Eigentum der Gemeinde.

 Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen bis zu einer Entfernung von 40 Metern (gemessen von äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) Hochbauten an BAB nicht errichtet sowie Aufschüttungen und Abgrabungen nicht vorgenommen werden (Anbauverbotszone). Kenntnisnahme.

Bis zu einer Entfernung von 100 Metern längs der BAB bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbauverwaltung (Anbaubeschränkungszone; § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG).

Zu den unter das Anbauverbot und -beschränkung fallende Anlagen zählen z. B. auch Werbeanlagen, Zäune, Photovoltaikanlagen, Versorgungsleitungen und deren Zubehör, Zuwegungen, Blendschutz, Baustelleneinrichtungen (wie Stellflächen, Wege, Lagerflächen) und Wartungswege.

Maßgeblich für die Berechnung der straßenrechtlichen Abstände ist das bauliche Teil, das sich am dichtesten zur Bundesfernstraße befindet.

Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten auch an und gegenüber den Auf- und Abfahrten der BAB (Verbindungsrampen). Zu Brückenbauwerken und ggf. deren Rampen ist daher ebenfalls ein Abstand von mindestens 40m einzuhalten.

Die Verbote und Beschränkungen gelten nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (§ 9 Absatz 7 FStrG). Hiervon ausgenommen sind Anlagen der Außenwerbung, Baustelleneinrichtungen und Leitungsverlegungen parallel zur BAB bzw. diese kreuzend (Autobahnfernmeldekabel vorhanden daher gesonderte Beurteilung erforderlich).

- Anlagen der Außenwerbung mit Wirkung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB sind unzulässig (§ 9 FStrG und § 33 StVO).
- Es wird darauf hingewiesen, dass Zu- und Abfahrten zu den BAB nicht angelegt und vorhandene Betriebsumfahrten der BAB nicht als Zu- und Abfahrten genutzt werden dürfen. (§§ 8 und 9 FStrG sowie § 18 StVO).

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden

#### Abwägungsvorschlag

Vor Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für bzw. mit Photovoltaikanlagen muss durch die Erstellung eines Gutachtens nachgewiesen werden, dass Blendwirkungen durch von Photovoltaikanlagen ausgehenden Reflexionen für sämtliche Verkehrsteilnehmer unter Berücksichtigung unterschiedlich hoher Führerstände und verschiedener Sonnenstände – ggf. durch die Errichtung von Schutzeinrichtungen – ausgeschlossen sind. Sofern zur Vermeidung von Blendwirkungen Schutzeinrichtungen geboten sind, müssen diese spätestens zum Zeitpunkt der Installation der Photovoltaikflächen ihre volle Wirkung entfalten. Dies gilt auch für Anpflanzungen. Es wurde ein Blendgutachten (SolPeg, Hamburg, September 2018) für die benachbarte Photovoltaikanlage in Große Godems (B-Plan Nr. 2) und Karrenzin (B-Plan Nr. 1) erstellt. Die hier geplante Anlage befindet sich in der gleichen geografischen Lage, südlich der Autobahn. In dem o.g. Gutachtenwurde attestiert, dass durch die Ausrichtung der Module keinerlei relevante Blendung für die Verkehrsteilnehmer auf der A 24 zu erwarten ist.

§ 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Kenntnisnahme.

- Wirksamkeit und beidseitige Unterhaltungsmöglichkeit des zur BAB gehörenden Wildschutzzaunes ist sicherzustellen.

Kenntnisnahme.

 Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden. Eine Einleitung in Entwässerungsanlagen der BAB wird nicht zugelassen.

Kenntnisnahme.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Bundesautobahnen.

Kenntnisnahme.

Eine Beteiligung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Abteilung Autobahn im weiteren Verfahren ist zwingend notwendig.

Das Landesamt für Straßenbau wird weiterhin beteiligt.

#### 1.8 Bergamt Stralsund, 24.10.2019

Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Poltnitz" sowie 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ruhner Berge berührt keine bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BbergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Kenntnisnahme.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

#### 1.9 Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, 14.10.2019

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbh ist vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden.

Kenntnisnahme.

Mit Ihrer E-Mail vom 11.10.2019 wurde um Stellungnahme seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH zu dem o.g. Vorhaben gebeten. Eine Aussauge unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft M-V mbH befinden. Da nicht alle landeseigenen Flurstücke durch die Landgesellschaft M-V mbH werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der getroffenen Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wurde die etwaige Betroffenheit von landeseigenen Flächen, sowie von Eigentumsflächen der LG geprüft. Seitens

der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH steht der Realisierung des o.g. Vorhabens nichts entgegen.

#### 1.10 BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, 18.10.2019

Vielen Dank für die Übermittlung der Informationen zu Ihrem o. g. Planungsvorhaben (Ihre E-Mail vom 11.10.2019). Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage des hier betroffenen Planungsgebietes (insbesondere in den Gemarkungen Poltnitz, Poitendorf und angrenzend Groß Godems) ist es wahrscheinlich, dass keine BVVG- Vermögenswerte mehr von den geplanten Maßnahme und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher keine solchen identifizieren. Sollte sich dieser Umstand im Zuge der weiteren Plankonkretisierung als zutreffend erweisen und tatsächlich keine BVVG- Vermögenswerte betroffen sein, erklären wir für diesen Fall bereits hiermit unseren Verzicht auf eine weitere Beteiligung an der von Ihnen betriebenen Beteiligungsverfahren und der ggf. später von Dritten betriebenen Realisierung des Vorhabens.

Andernfalls bitte wir Sie die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten:

+ Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG- Flächen wird, soweit nichtdurch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG- Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen.

- + Die BVVG geht davon aus, dass eine rechtzeitige flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.
- + Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen.
- + Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BVVG- Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.
- + Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzen und Pächter zur Verfügung.
- + Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.

+ Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.

#### 1.11 GASCADE Gastransport GmbH, 17.10.2019

Sie haben Ihre Anfrage an kontakt@gascade.de gesandt. Wir bitten Sie künftig Ihre Anfrage direkt an die Plan- und Leitungsauskunft der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, leitungsauskunft@gascade.de, zu senden.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: https://portal.bil-leitungsauskunft.de
Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Bebauungsplan Nr. 1 und 1. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Poltnitz"

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

#### 1.12 WEMAG Netz GmbH, 18.10.2019

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere "Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen" zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html
Im Bereich Ihres Planungs- bzw. Bauvorhabens befinden sich keine unternehmenseigenen Versorgungsanlagen. Falls während der Baumaßnahme dennoch Stromversorgungsleitungen unbekannter Herkunft aufgefunden werden, setzen Sie sich bitte mit unserem Netzservice

WEMAG Netzdienststelle Neustadt Glewe Telefon: 0385-755 2649 in Verbindung.

Für die Einspeisung von Elektroenergie in das Netz der WEMAG Netz GmbH ist auf separaten Antrag des Einspeisewilligen (mit genauer Leistungsangabe) der Netzanschlusspunkt entsprechend den Festlegungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) zu bestimmen. Die Ermittlung des Anschlusspunktes kann erst nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen entsprechend der gültigen Normen und Richtlinien in einem gesonderten Antragsverfahren festgelegt werden.

Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

#### 1.13 GDMcom GmbH, 22.10.2019

Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Kenntnisnahme.

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

\*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

- Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 0.1.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich, Alvetz "zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps @GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.343218, 11.826679

## **Anhang: Auskunft allgemein**

**ONTRAS Gastransport GmbH** 

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Kenntnisnahme.

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der oben genannten Anlagenbetreiber von Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes berührt werden.

Die aufgeführten Anlagenbetreiber, sind deshalb weiterhin an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Kenntnisnahme.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

<u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u>

#### Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.

Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)

# Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

Eine Anfrage über das Auskunftsportal, ergab dieselbe Stellungnahme wie die hier bereits vorliegende.

# 1.14 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunkation, Post und Eisenbahnen, 29.10.2019

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:
Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstationen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass das geplante Gebiet sich nicht im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur befindet, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Betreiber von Photovoltaikanlagen sind jedoch nach der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) unter anderem verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Registrierung von Photovoltaikanlagen erfolgt über das Webportal des Marktstammdatenregisters (MaStR) der Bundesnetzagentur www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de</td>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

#### 1.15 BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V., 13.11.2019

Im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren.

Wir nehmen das Vorhaben zur Kenntnis und können zur Zeit keine naturschutzfachlichen Bedenken formulieren. Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Kenntnisnahme.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren bzw. um die Übersendung der behördlichen Entscheidung.

Der BUND wird weiterhin beteiligt.

#### 1.16 Dow Olefinverbund GmbH, 15.10.2019

Die Dow Olefinverbund GmbH besitzt und betreibt im angegebenen Planungsgebiet keinerlei Anlagen.

Kenntnisnahme.

#### 1.17 50Hertz transmission GmbH, 17.10.2019

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Kenntnisnahme.

# 1.18 Hansegas GmbH, 22.10.2019

Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH vorhanden sind.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
1.19 Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz (Von In dem Bereich betreibt der WAZV keine Leitungen oder Anla Belange des WAZV betroffen. Durch die nicht vorhandenen Tastehen auch keine Leitungen oder Anlagen für eine Erstbrand Verfügung. Die Löschwasserversorgung muss komplett unabhtungen und Anlagen des WAZV sichergestellt werden.	gen somit sind keine rinkwasserleitungen Kenntnisnahme. lbekämpfung zur
1.20 Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde" (BP), 06.1  1.1 Allgemeines  Unmittelbar an den ausgewiesenen Bereich des Bebauungspl Gemeinde Ruhner Berge angrenzend liegt das Gewässer 2. Or der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes "Mit welches in der Anlage 1 dargestellt ist.  Alle baulichen Details, die im Zusammenhang mit den geplan und Gewässern stehen, sind im Zuge der weiteren Planungen führung mit dem WBV abzustimmen.	ans Nr. 1 der rdnung-Nr. 101 in ttlere Elde", Eine Abstimmung erfolgt im Rahmen der weiteren Planung. ten Baumaßnahmen
Es sind unserseits im Gebiet keine Planungen beabsichtigt bz	Kenntnisnahme

Im überplanten Bereich können sich weitere Rohrleitungen und Drainagen der Binnenentwässerung befinden. In unserem Archiv können dazu ggf. vorhandene Unterlagen eingesehen werden.

# 1.2 Gewässer 2. Ordnung

Zwischen Gewässern 2. Ordnung und den baulichen Anlagen des Solarparks ist ein lichter Mindestabstand von 5 m einzuhalten. Da sich dieser gesetzliche Abstand (§ 38, Abs. 3 WHG) in der Praxis oft als zu gering erweist, wäre ein größerer

Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Ein Abstand von 7 m wird vorgesehen.

Abstand zwischen dem Gewässer und der Baugrenze von 7 m, so wie in der Planzeichnung (Teil A) zum B-Plan Nr. 1 ausgewiesen, wünschenswert.

Der vorgenannte Abstand bemisst sich von der Böschungsoberkante des offenen Gewässers und den baulichen Anlagen des Solarparks. Der so gebildete Unterhaltungsstreifen darf weder überbaut (Zäune, Trafogebäuden u.ä.) oder bepflanzt werden, um die ungehinderte Gewässerunterhaltung sicherzustellen. Für die Gewässerunterhaltung wird die Fläche auch von größeren Maschinen (Rad- oder Kettenfahrwerk) befahren. Am Gewässer wird ein ca. 0,70 m breiter Ablagestreifen gemäht und das Mähgut aus der Sohle hier abgelegt.

Es ist für den WBV jederzeit die freie Zufahrt zum Gewässer und zum Durchlass mit der BAB 24 zu gewährleisten, damit im Falle einer Havarie die dort notwendigen Arbeiten ausgeführt werden können.

Die Zufahrt wird gewährleistet.

Der bestehende Durchlass (Gewässer-Nr. 101) ist zu prüfen und ggf. zu Lasten des Investors für eine möglicherweise vorgesehene Nutzung zu ertüchtigen.

Kenntnisnahme. Die Überfahrt wird geprüft.

Für die externe Stromtrasse zwischen dem geplanten Solarpark und dem Übergabepunkt in das Stromversorgungsnetz bzw. in das Netz Dritter, ist eine gesonderte Stellungnahme des WBV erforderlich. (vergl.: Begründung zum Bebauungsplan Nr.1 der Gemeinde Ruhner Berge, Teil I - Städtebaulicher Teil, Punkt-Nr. 7)

Der Übergabepunkt befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und wird in einem gesonderten Verfahren geregelt.

# 1.3 Ausgleichsmaßnahmen

Sollten Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des überplanten Bereiches erforderlich werden, ist der WBV erneut zu beteiligen.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen befinden sich u. a außerhalb des Geltungsbereichs. Dies wird im Umweltbericht dargestellt.

Der Wasser- und Bodenverband ist an der Realisierung von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern seiner Unterhaltungspflicht interessiert. Sollten im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen Ausgleichsverpflichtungen entstehen bzw. finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, können diese auch für Maßnahmen der Gewässerrenaturierung genutzt bzw. eingesetzt werden.

Anlage: Lageplan (Gewässer 2. Ordnung)



# 1.21 Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde" (FNP), 07.11.2019

Unmittelbar an den ausgewiesenen Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ruhner Berge angrenzend liegt das Gewässer 2. Ordnung-Nr. 101 in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Elde", welches in der Anlage 1 dargestellt ist.

Alle baulichen Details, die im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen und Gewässern stehen, sind im Zuge der weiteren Planungen bzw. der Bauausführung mit dem WBV abzustimmen.

Es sind unserseits im Gebiet keine Planungen beabsichtigt bzw. eingeleitet. Im überplanten Bereich können sich weitere Rohrleitungen und Drainagen der Binnenentwässerung befinden. In unserem Archiv können dazu ggf. vorhandene Unterlagen eingesehen werden.

Für die externe Stromtrasse zwischen dem geplanten Solarpark und dem Übergabepunkt in das Stromversorgungsnetz bzw. in das Netz Dritter, ist eine gesonderte Stellungnahme des WBV erforderlich. (vergl.: Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ruhner Berge, Teil I - Städtebaulicher Teil, Punkt-Nr. 7)

Sollten Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des überplanten Bereiches erforderlich werden, ist der WBV erneut zu beteiligen.

Der Wasser- und Bodenverband ist an der Realisierung von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern seiner Unterhaltungspflicht interessiert. Sollten im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen Ausgleichsverpflichtungen entstehen bzw. finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, können diese auch für Maßnahmen der Gewässerrenaturierung genutzt bzw. eingesetzt werden.

Kenntnisnahme. (siehe Abwägung 1.20)

## 1.22 Deutsche Tekekom Technik GmbH (BP), 22.11.2019

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung (Änderung) haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände.

Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Wir werden zu dem aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan eine detaillierte Stellungnahme abgeben.

Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist. Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

Wenn eine Versorgung der Photovoltaikanlage an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG gewünscht wird, ist die Herstellung für den Auftraggeber voll kostenpflichtig.

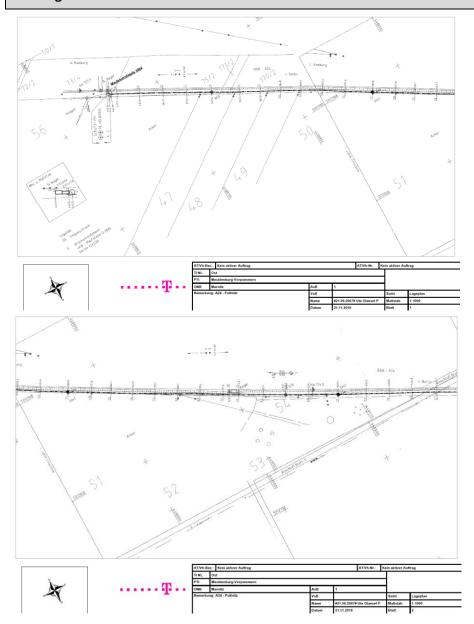
Anlagen

1 Übersichtsplan M 1:10 000 (auf Abdruck wurde verzichtet)

2 Lagepläne M1:1000

Kenntnisnahme.

Die vorhandene Leitung befindet sich unmittelbar parallel zur Autobahn und außerhalb des Geltungsbereichs. Der Abstand zu den geplanten Modultischen beträgt etwa 38 m. Der geforderte Abstand von 15 m ist somit gewährleistet.



Bebauungsplan Nr. 1 und 1. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Poltnitz"

# 1.23 Deutsche Tekekom Technik GmbH, (FNP) 22.11.2019

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Gegen die o. g. Planung (Änderung) haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Wir werden zu dem aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan eine detaillierte Stellungnahme abgeben.

Anlagen

1 Übersichtsplan M 1:10 000 (auf Abdruck wurde verzichtet)

2 Lagepläne M1:1000 (s.o)

# 2 Landesplanerische Stellungnahme

#### 2.1 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, 12.11.2019

Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern, Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) i. V. m. dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11 .2018) beurteilt.

#### Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung haben der Vorentwurf des vB-Plans Nr. 1 "Solarpark Poltnitz" und der Vorentwurf zur 1. Änderung des FNPs der Gemeinde Ruhner Berge jeweils bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht (Stand: Oktober 2019) vorgelegen.

Mit dem o. g. Vorhaben beabsichtigt die Gemeinde Ruhner Berge, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Erzeugung von Solarstrom zu schaffen. Das Plangebiet umfasst einen 110 Meter breiten Streifen südlich der A24. Die geplante Anlage schließt unmittelbar an die bereits in Umsetzung befindliche Photovoltaikanlage in den Gemeinden Groß Godems und Karrenzin an (B-Plan Nr. 2 Gemeinde Groß Godems). Die betreffende Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Der Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 1 umfasst eine Fläche von ca. 8,6 ha. Davon sollen 6,9 ha als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" sowie ca. 1,5 ha als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen werden.

Im rechtswirksamen FNP ist der Vorhabenstandort derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der FNP wird im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB) geändert. In der 1. Änderung des FNPs soll der Vorhabenstandort als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" dargestellt werden.

### **Raumordnerische Bewertung**

Gem. den Programmsätzen 5.3 (1) LEP M-V und 6.5 (1) RREP WM soll in allen Teilräumender Anteil erneuerbarer Energien bei der Energieversorgung, u. a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen.

Gemäß LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden (vgl. Programmsatz 5.3 (9) Z LEP MV). Das Vorhaben entspricht dem Programmsatz.

Darüber hinaus darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (vgl. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V). Die betroffenen Böden weisen entsprechend den vorliegenden Unterlagen Wertzahlen von 14 bis 40 auf. Das Vorhaben entspricht somit auch diesem Programmsatz.

Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort in einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. 6.1 (7) LEP M-V und 5.1 (5) RREP WM).

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bewertungsergebnis  Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 1 "Solarpark Poltnitz" i. V. m. der 1. Änderung des FNPs der Gemeinde Ruhner Berge ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.	Kenntnisnahme.
Abschließender Hinweis  Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gelten nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	Kenntnisnahme.

# 3 Private

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.